

Todesurtheil,

welches von dem

Magistrate

der

kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien,
als Criminal-Gerichte,

über die mit

Georg ^{***}Reznicek.

wegen meuchlerischen Raubmordes

abgeführte Criminal-Untersuchung geschöpft, und in Folge der
von den hohen und höchsten Justiz-Behörden herabgelangten
Bestätigung

heute den 22. November 1838

mit dem Strange vollzogen worden ist.

Z h a t b e s t a n d.

Georg R***, 36 Jahre alt, zu Bedrowitz unter der Herrschaft Buchtitz in Mähren geboren, katholischer Religion, verheirathet, ein Tagelöhner, wurde schon in früheren Jahren mehrmahlen wegen Wilddiebstahls abgestraft. Im Jahre 1827 wurde er zu Brünn eines verübten Raubes sehr verdächtig, jedoch der Beweis nicht als rechtlich hergestellt befunden, wohl aber wurde er wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit mit zweyjährigem schweren Kerker, und im Jahre 1836 zu Znaim abermahl wegen Diebstahls mit schwerem Kerker von einem Jahre und sechs Monathen bestraft.

Wegen häuslicher Zwistigkeiten verließ er im Herbst v. J. seine Chewirthinn und seine Heilmath, und begab sich in Gesellschaft einer liederlichen Weibsperson nach Wien, wo er bey seiner Arbeitslosigkeit bald in Geldverlegenheit gerieth, und in dieser auf den Gedanken verfiel, der ihm in der Nachbarschaft seines Aufenthaltes als vermöglich bekannt gewordenen Hausinhaberin Johanna Ernst, auf der Landstraße Nr. 71 auf irgend eine Weise etwas wegzunehmen.

Nachdem er sich unter dem Vorwande des Ankaufes einiger Einrichtungsstücke drey Mahl, ohne etwas entwenden zu können, und zwar zweymahl in- und einmahl bey ihrer Wohnung eingefunden, und die Verhältnisse ausgespäht hatte, faßte er, von jener Weibsperson zur Herbeyschaffung von Geld gedrängt, am Aschermittwoche, den 28. Februar d. J. den Entschluß, die erwähnte Johanna Ernst zu ermorden, und sie ihrer werthvollen Sachen zu berauben.

Unter dem Vorwande des Ankaufes von Sesseln und eines Spiegels, fand er sich vor 9 Uhr Morgens an diesem Tage in der Wohnung der Ernst ein, wartete die Entfernung ihrer 9jährigen Enkelinn ab, trank, um mehr Muth zu erlangen, in der Nachbarschaft ein Paar Gläser Branntwein, und wußte, nach seiner Rückkehr zur Ernst, dieselbe in ein abseits gelegenes, finsternes, so genanntes Kellerzimmer zu locken, wo er, als sie auf einer kleinen Leiter stehend ihm einige Sesseln zum Besehen herabzulangen im Begriffe war, ihr, ohne daß sie sich dagegen versehen konnte, plötzlich die Leiter unter den Füßen wegriß, dergestalt, daß sie unter einem Schrey auf die Lehne der Sofa herabstürzte, und sich schwer beschädigte.

Durch das Geschrey erschreckt, eilte er zwar in das daranstossende Zimmer hinauf, kehrte aber sogleich wieder zurück, packte die auf dem Boden bewusstlos liegende Ernst mit den Händen am Halse und droffelte dieselbe, wobey er ihr auf die Brust kniete, bis sie kein Lebenszeichen von sich gab.

Nachdem er hierauf die Ernst mit ihrem eigenen Tuche auf die kleine Leiter aufgehängt, und aus einem erbrochenen Kasten Geld und mehrere werthhabende Gegenstände geraubt hatte, glückte es ihm zwar, sich unbemerkt aus der Wohnung der Beschädig-

ten zu entfernen; allein den eifrigen Nachforschungen der Volkzwey-
behörden gelang es endlich, rechtliche Inzichten gegen denselben
aufzufinden, und sich seiner Person, so wie des größten Theils
des geraubten Gutes zu bemächtigen.

Georg R*** gestand vor dem Criminal-Gerichte die That
übereinstimmend mit den oben angeführten Umständen offen ein,
und der Werth des geraubten Gutes wurde theils nach seinem Ge-
ständnisse, theils durch gerichtliche Schätzung auf 847 fl. 10 kr.
Conventions-Münze erhoben.

Bey der vorschristmäßig veranlaßten Section des Leichnams
der Johanna Ernst, ergab sich aus dem ärztlichen Befunde, daß
dieselbe am Kopfe und auf der Brust mehrere schwere Verlezun-
gen erlitten habe, und daß die mit der Hand vollzogene Erdroß-
lung als Ursache ihres Todes anzusehen sey.

U r t h e i l.

Der Untersuchte, Georg R***, ist des Verbrechens
des meuchlerischen Raubmordes schuldig, und soll des-
halb nach Vorschrift des §. 119 des Gesetzes über
Verbrechen mit dem Tode bestraft, und diese Strafe
an ihm, gemäß §. 10 ebendasselbst, mit dem Strange
vollzogen werden.

